Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/923

26. 07. 73

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 hinsichtlich der Beitrittsausgleichsbeträge und deren Koeffizienten für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1]), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte, nachstehend „Beitrittsakte" genannt,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse [2]) legt die bis zum 31. Juli 1973 anwendbaren Ausgleichsbeträge für Weichweizen und Gerste fest. Diese Beträge entsprechen gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Beitrittsakte dem Unterschied zwischen den für den betreffenden neuen Mitgliedstaat festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen.

Nach Artikel 52 der Beitrittsakte sind die für die neuen Mitgliedstaaten festgesetzten Preise in sechs Stufen an das gemeinsame Preisniveau anzunähern. Für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 führte diese Annäherung bei Weichweizen und Gerste zu den in der Verordnung (EWG) Nr. . . ./73 des Rates vom . . . . 1973 [3]) enthaltenen Preisen. Der Unterschied zwischen diesen Preisen und den gemeinsamen Preisen ergibt gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Beitrittsakte den für das neue Wirtschaftsjahr gültigen Beitrittsausgleichsbetrag.

Die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 hat für die Getreidearten, für die ein abgeleiteter Interventionspreis nicht festgesetzt ist, keine Ausgleichsbeträge sondern Koeffizienten festgesetzt, die auf den Ausgleichsbetrag des Referenzgetreides angewandt werden. Diese Koeffizienten sind nach den Vorschriften des Artikels 2 Absatz 2 dieser Verordnung stufenweise anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. Juli 1974 anwendbaren Aus-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 27 vom 1. Februar 1973, S. 25

[3]) Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der wesentlichen Handelsplätze für Getreide, der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise sowie der einzigen Interventionspreise für Mais, für Hartweizen und für Roggen für das Wirtschaftsjahr 1973/1974.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

gleichsbeträge belaufen sich für die nachstehend genannten Getreidearten auf:

	Handel mit		
	Dänemark RE/Tonne	Irland RE/Tonne	dem Vereinigten Königreich RE/Tonne
Weichweizen	8,37	6,31	38,10
Gerste	7,31	12,51	36,39"

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„1. Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. Juli 1974 anwendbaren Ausgleichsbeträge werden unter Anwendung der nachstehend genannten Koeffizienten auf die für das Referenzgetreide anwendbaren Ausgleichsbeträge errechnet:

Erzeugnis, für das der Ausgleichsbetrag angewandt wird	Referenzgetreide	Koeffizienten im Handel mit		
		Dänemark	Irland	dem Vereinigten Königreich
Hartweizen	Weichweizen	1,107	2,542	1,425
Roggen	Gerste	—	1,103	1,220
Hafer	Gerste	0,964	0,954	0,869
Mais	Gerste	—	1,453	0,889
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	Gerste	—	0,962	0,893
Sorghum	Gerste	—	1,563	0,896"

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 25. Juli 1973 — I/4 (IV/1) — 680 70 — E — Ge 37/73.
Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juni 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.
Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.
Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Nach Artikel 55 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge sind die Beitrittsausgleichsbeträge für die Erzeugnisse, für die ein abgeleiteter Interventionspreis in den neuen Mitgliedstaaten festgesetzt ist, gleich dem Unterschied zwischen den für den betreffenden neuen Mitgliedstaat festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen. Im Getreidesektor finden diese Vorschriften bei Weichweizen und Gerste Anwendung, für die in allen neuen Mitgliedstaaten abgeleitete Interventionspreise festgesetzt sind.

   In dem Verordnungsentwurf zur Festlegung der wesentlichen Handelsplätze für Getreide, der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise sowie der einzigen Interventionspreise für Mais, für Hartweizen und für Roggen hat die Kommission die für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 gültigen Handelsplätze und die dazugehörigen Preise vorgeschlagen. Unter diesen Handelsplätzen befinden sich auch diejenigen, deren Preise bereits für die Berechnung der Beittrittsausgleichsbeträge herangezogen worden sind.

   Für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 muß die Annäherung dieser Preise an das Niveau der gemeinsamen Preise nach den in Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a der Beitrittsakte genannten Regeln und unter Berücksichtigung der Entscheidung des Rates erfolgen, für das Vereinigte Königreich von der in Artikel 52 Absatz 3 der Akte vorgesehenen Abweichung Gebrauch zu machen. Der Unterschied zwischen diesen Preisen und den um 1 v. H. erhöhten gemeinsamen Preisen ergibt für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Akte den für dieses Wirtschaftsjahr anzuwendenden Beitrittsausgleichsbetrag für Weichweizen und Gerste.

2. Für die Getreidearten, für die in den neuen Mitgliedstaaten keine abgeleiteten Interventionspreise festgesetzt sind, wurden die in der Beitrittsakte vorgesehenen Regeln für die Berechnung und Annäherung der Ausgleichsbeträge in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates präzisiert, wonach die Ausgleichsbeträge dieser Erzeugnisse durch die Anwendung eines Koeffizienten auf den Ausgleichsbetrag des Referenzgetreides errechnet werden. Diese Koeffizienten wurden unter Berücksichtigung der in den neuen Mitgliedstaaten bestehenden Preise oder Preisrelationen festgesetzt. Daher sieht Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung eine stufenweise und der Zeitfolge von Artikel 52 Absatz 2 der Akte (6 Stufen) entsprechende Anpassung dieser Koeffizienten an die zwischen den gemeinsamen Schwellenpreisen bestehende Relation vor. Die Anwendung eines Koeffizienten auf den Ausgleichsbetrag des Referenzgetreides, der den Änderungen der gemeinsamen Preise Rechnung trägt, sowie die stufenweise Annäherung der Koeffizienten an die Relation der Schwellenpreise des neuen Wirtschaftsjahres stellen Regeln dar, die es erlauben, die erste Annäherung zu verwirklichen.